SATZUNG

- zuletzt geändert im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.2018 -

des eingetragenen Vereins

ASKA

Verein der Ehemaligen, Fördernden, Freunde/-innen und Studierenden der Konfliktforschung Augsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „ASKA“ als Abkürzung für „Alumni und Studierende der Konfliktforschung Augsburg“ und trägt den Zusatz „Verein der Ehemaligen, Fördernden, Freunde/-innen und Studierenden der Konfliktforschung Augsburg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es,

a) die Kommunikation zwischen Absolventen/-innen, Studierenden sowie Lehrenden der Masterstudiengänge „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ und „Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft“ und

b) die Konfliktforschung an der Universität Augsburg sowie

c) den Austausch zwischen der Konfliktforschung und der Stadtgesellschaft Augsburg zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein

d) Kommunikationsstrukturen schafft, die es den Mitgliedern ermöglichen, auch außerhalb der vom Verein initiierten Veranstaltungen miteinander Kontakt aufzunehmen,

e) wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und Forschungsvorhaben unterstützt, wozu ein Förderstatut erarbeitet werden soll,

f) über neuere Entwicklungen des Studiengangs informiert,

g) Veranstaltungen organisiert, bei denen die Mitglieder die Gelegenheit haben, alte Kontakte zu pflegen und neue Kontakte aufzubauen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist politisch neutral.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder weitere Personen, die für den Verein tätig sind, beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die immatrikulierte oder ehemalige Studierende der Studiengänge „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung", „Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft" oder Studierende anderer Studiengänge der Universität Augsburg sowie Beschäftigte oder ehemalige Beschäftigte der Universität Augsburg sind.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,

b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,

c) durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden in der Regel am 1. August eines Jahres eingezogen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe §13).

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in die Planung,

Organisation und Durchführung einzubringen,

b) regelmäßig über die wichtigsten, die Masterstudiengänge „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“, „Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft“ (oder Nachfolgestudiengänge) an der Universität Augsburg betreffenden Neuerungen informiert zu werden,

c) die vom Verein bereitgestellten Kommunikationsstrukturen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) die Vereinssatzung einzuhalten,

b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,

c) zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Vereinsziele seine Postanschrift und – soweit vorhanden – seine E-Mail-Adresse anzugeben. Adressenänderungen sowie Änderungen des Familiennamens sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) das Kuratorium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) einberufen. Der Vorstand soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen oder auf Initiative von mindestens 20 von Hundert der Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

(4) Mitgliederversammlungen sind in Augsburg abzuhalten.

(5) Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes entgegen.
- beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge.

- beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt.
- wählt und entlastet den Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- kann den Vorstand durch die vorzeitige Wahl eines neuen Vorstandes mit absoluter Mehrheit abwählen.
- beschließt und ändert die Satzung mit einer 2/3-Mehrheit.
- wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Rechnungsprüfer/in sowie zwei Ersatzprüfer/innen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung einem/-r von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die durch die/den Protokollführer/in und die Versammlungsleitung zu zeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern (idR. per E-Mail) zur Kenntnis zu geben.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 3) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach außen in diesem Sinne.

(2) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Vereinsöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
b) dem/der Schatzmeister/in,
c) dem/der Schriftführer/in,
d) maximal vier Beisitzenden.

Der Vorstand benennt aus seinen Reihen eine/n Datenschutzbeauftragte/n, der/die im besonderen Maße auf den Schutz der Daten der Vereinsmitglieder und mit dem Verein verbundenen natürlichen Personen achtet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt und verbleiben somit bis zu zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidat/innen für die Wahl zum Vorstand müssen

Vereinsmitglieder sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidaten/-innen für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig, die gesamten Vorstände als Block zu wählen, ist es zulässig eine Blockwahl durchzuführen, in der jede Stimme nur für oder gegen den gesamten vorgestellten Block stimmen darf.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt eine Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Vorstandes. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(6) Bei der Besetzung des Vorstands soll auf eine ausgewogene und realitätsnahe Repräsentation aller studiengangsrelevanten Gruppen geachtet werden.

(7) Die genaue Anzahl der Beisitzenden und ihre Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(8) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Vorsitzende/r und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stellvertretung und elektronische Verfahren einschließlich Telefonkonferenzen sind zulässig.

(10) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Den Vorsitzenden obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes zu besorgen. Sie führen gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in die Akten des Vereins.

§ 10 Schatzmeister/in

(1) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und stellt federführend einen Haushaltsplan auf. Der Vorstand beschließt alle Ausgaben die größer als 150 Euro sind.

(2) Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung einen detaillierten Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Federführung obliegt dem/der Schatzmeister/in.

(3) In dringenden Finanzangelegenheiten entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

(4) Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vor.

§ 11 Der/die Rechnungsprüfer/in

(1) Der/die Rechungsprüfer/in überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen. Es werden zwei Ersatzvertreter/innen gewählt.

(2) Der/die Rechnungsprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er/sie darf nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Tritt einer dieser Umstände nach der Wahl ein, so wird diese Aufgabe von einem/-r Ersatzdelegierte/n übernommen.

(3) Der/die Rechnungsprüfer/in berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich und gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(4) Wird ein/e Schatzmeister/in in Finanzfragen nicht entlastet, so ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt ausgeschlossen.

§ 12 Das Kuratorium

(1) Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium repräsentiert die Ziele des Vereins nach außen und berät den Vorstand.

(2) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds ist unbefristet. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitglieds oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben. Gegen eine Amtsenthebung durch den Vorstand kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist mit der zeitgleichen Mitgliedschaft im Vorstand unvereinbar.

§ 13 Beiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern allgemeine Beiträge erheben, dabei ist auf eine sozial ausgewogene Höhe zu achten. Zusätzlich können einzelfallbezogene Beiträge für Veranstaltungen und Materialien erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

(2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit

beschlossen, aufgehoben oder geändert werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt worden ist. Sind Satzungsänderungen angekündigt, so sind Anträge auf Änderung der Satzung schriftlich bis spätestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Änderungsanträge werden bei Bedarf gegeneinander abgestimmt. Abweichend davon kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden, über nicht fristgerecht eingegangene schriftliche Änderungsanträge abzustimmen.

(3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gibt.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Universität Augsburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Konfliktforschung an der Universität Augsburg bei besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses, verstanden als Studierende und Promovierende, zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.